

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 035-2017
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☒
Geschäftsnummer: 2017.RRGR.136

Eingereicht am: 06.03.2017

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Leuenberger (Trubschachen, BDP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 23.03.2017

RRB-Nr.: 1058/2017 vom 18. Oktober 2017
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**



Das Grundrecht auf Eigentumsgarantie gilt auch für den Kanton

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. ein Konzept zu erarbeiten, das den Umgang mit leerstehenden Gebäuden des Kantons Bern regelt;
2. Dabei sind Verhaltensregeln für die Verwaltung zu definieren, die folgende Ziele erreichen:
 - a. Leerstehende Gebäude sind unmittelbar nach Eintritt des Leerbestandes einer Zwischennutzung zuzuführen.
 - b. Die Zwischennutzung erfolgt gestützt auf klar definierten Verhaltensregeln für die Benutzer.
 - c. Ist eine Zwischennutzung nicht möglich, ist sicherzustellen, dass die Gebäude nicht unbewilligt besetzt werden.
 - d. Unbewilligt besetzte Gebäude sind umgehend zu räumen.

Begründung:

Hausbesetzungen in der Stadt Bern haben im Februar und März 2017 grosses mediales Interesse ausgelöst. Dabei war ebenfalls ein Grundstück des Kantons Bern, das vonRoll-Areal im Berner Länggassquartier, betroffen. Dieses wurde illegal besetzt.

Mit Befremden muss man zur Kenntnis nehmen, dass der Kanton Bern nach dieser illegalen Besetzung nun eine Zwischennutzung des Gebäudes in Aussicht stellt. Das Befremden über diese Haltung des Kantons Bern gründet in der Tatsache, dass mit diesem Entgegenkommen die illegalen Hausbesetzer ihr Ziel erreichen können.

In einem Rechtsstaat darf es nicht sein, dass widerrechtlich handelnde Personen ihre Ziele erreichen, trotz eklatanter Verletzung von Grundrechten (Eigentumsgarantie) oder gerade deswegen. Insbesondere ist es störend, wenn die öffentliche Hand dieses Gebaren durch Zugeständnisse indirekt fördert.

Es ist jedoch nicht von der Hand zu weisen, dass eine Zwischennutzung von leerstehenden Gebäuden gerade in der Agglomeration Bern einem grossen Bedürfnis entspricht. Sofern eine Zwischennutzung aus Sicht der öffentlichen Sicherheit und der Sicherheit der Benutzer möglich und sinnvoll ist, ist dagegen auch nichts einzuwenden. Hierfür bedarf es aber klarer, vordefinierter Regeln, die sowohl den Benutzern wie auch der zuständigen Verwaltung des Kantons Bern aufzeigen, wie mit diesen Fragen umgegangen werden soll.

Begründung der Dringlichkeit: Die Hausbesetzerszene, insbesondere in der Stadt Bern, hat im Februar und März 2017 über die Landesgrenze hinaus Schlagzeilen gemacht. Um wenigstens den Schaden für leerstehende Kantonsgebäude in Grenzen zu halten, benötigt es rasche Klarheit und allbekannte Regeln.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen recht grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages und die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

1. Die Bewirtschaftung des kantonalen Immobilienportfolios ist als rein operative Aufgabe in der Zuständigkeit und Verantwortung der kantonalen Verwaltung bzw. der Exekutive. Der Regierungsrat ist offen für Anregungen des Grossen Rates zu deren Handhabung, lehnt jedoch die Erarbeitung konkreter Vorgehenskonzepte nach strikten Anweisungen des Grossen Rates aus staatspolitischen Gründen ab. Damit würde die verfassungsrechtlich verankerte Gewaltenteilung verletzt und der Regierungsrat müsste im Anwendungsfall letztlich die Verantwortung für Massnahmen tragen, über die er nicht frei entscheiden konnte.
2. Die unter Ziffer 2 der Motion genannten Grundsätze und Ziele entsprechen weitgehend der heutigen Praxis. Leerstände werden im kantonalen Immobilienportfolio möglichst vermieden und sind entsprechend selten. Werden kantonale Gebäude frei, werden in erster Priorität

Zwischennutzungen durch die kantonale Verwaltung geprüft. Ist auch dies nicht möglich oder nicht sinnvoll, kommen in zweiter Priorität externe Zwischennutzungen in Frage, was allerdings sowohl beim Kanton als auch bei möglichen Nutzern eine grosse Flexibilität voraussetzt. Auch bei der Alten Schreinerei auf dem früheren vonRoll-Areal wurde so vorgegangen. Bis vor Kurzem war allerdings noch keine sinnvolle Zwischennutzung erkennbar, weder für den Kanton noch für Dritte, die sich für eine Zwischennutzung interessiert hätten.

- a. Das Ziel einer möglichst umgehenden Zwischennutzung besteht zwar regelmässig, ist aber nachfrageabhängig und kann daher nicht immer erreicht werden.
- b. Soweit Zwischennutzungen durch Dritte sinnvoll und möglich sind, werden immer klare Nutzungsregeln bestimmt, in der Regel im Rahmen von Gebrauchsleiheverträgen.
- c. Auch dieses Ziel ist grundsätzlich anzustreben. Der Aufwand muss allerdings verhältnismässig sein und der voraussichtlichen Dauer des Leerstands Rechnung tragen. Im Übrigen sind beispielsweise bei denkmalgeschützten Gebäuden bauliche Schutzmassnahmen nur bedingt möglich.
- d. Die polizeiliche Räumung besetzter Gebäude ist eine Frage der Verhältnismässigkeit. Die erforderlichen Verfahren sind langwierig und kostspielig. Zudem sind Risiken von Folgeschäden für Menschen und Gebäude zu beachten. Der Regierungsrat lehnt daher eine Strategie, wonach besetzte Gebäude immer und umgehend zu räumen wären, ab.

Verteiler

- Grosser Rat